

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines:

- a) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart haben, für sämtlichen Leistungen und Lieferungen des Unternehmers.
- b) Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB's des Unternehmers. Anderslautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Unternehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote und Bestellungen:

- a) Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Aufgrund von Angeboten unverändert erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn der Unternehmer der Auftragserteilung nicht binnen einer Frist von einem Monat widerspricht oder die Aufträge ausführt.
- b) Mit der Annahme der Angebote gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmers als vom Besteller angenommen.
- c) Nachträgliche Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung für den Unternehmer verbindlich. Rechnungen sind schriftlichen Bestätigungen gleich zu achten.
- d) Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Verkaufsangestellten des Unternehmers bedürfen, um wirksam zu sein, dessen schriftlicher Bestätigung.
- e) Angebotsunterlagen einschließlich Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Muster und Beschreibungen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind auf Verlangen ohne Zurückhaltung von Kopieren an den Unternehmer zurückzugeben.

3. Qualität, Güte, Maße und Gewichte:

- a) Muster sind stets unverbindliche Muster. Für absolut mustergetreue Lieferung übernimmt der Unternehmer keine Garantie.
- b) Qualitätsangaben sind, und zwar auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesichert werden.

4. Preise:

- a) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Euro rein netto ab Lager bzw. der Lagerstätte des Vertragsgutes, ohne Verpackung und Fracht. Die im Abgangswerk oder Abgangslager festgestellten Maße und Gewichte sind für die Berechnung maßgebend.
- b) Sind in dem Verkaufspreis Frachten, Zölle oder andere öffentliche Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie etwaige die Ware, die Versendung, Versteuerung oder Verzollung betreffende neue Abgaben zu Lasten des Bestellers.
- c) Fracht- und zollfreie Preise verpflichten den Unternehmer nicht zur Vorlage von Fracht und Zoll.
- d) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 6 Monate, so ist der Unternehmer berechtigt, Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstige unerwartete Kostensteigerungen zusätzlich zum vereinbarten Preis zu verlangen.

5. Zahlung:

- a) Fracht und sonstige Vorlagen, Diskontspesen und Verzugszinsen sowie sonstige Kosten sind stets sofort in bar zahlbar.

Haslinger Firmengruppe

Gewerbefeld 2 Tel. 0 85 43/96 18-0
94501 Aldersbach-Uttigkofen Fax 0 85 43/96 18-60
www.metallbau-haslinger.de info@metallbau-haslinger.de



- b) Ein eventuell vereinbarter Skontoabzug auf Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen ist nur dann zulässig, wenn sämtliche Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung fristgerecht innerhalb des Skontofrist geleistet werden. Skontiefähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.
- c) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Eröffnung oder Beantragung des Insolvenzverfahrens ist der Unternehmer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offen stehenden -auch gestundeten- Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.

6. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot:

- a) Eine Aufrechnung des Bestellers gegen Ansprüche des Unternehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- b) Die Abtretung von Forderungen gegen den Unternehmer ohne dessen vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.

7. Lieferfristen und -termine:

- a) Lieferfristen und Liefertermine sind lediglich voraussichtliche Angaben, es sei denn, der Liefertermin ist als verbindlicher Termin ausdrücklich vereinbart.
- b) Angegebene Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- c) Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
- d) Vom Unternehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Streiks, Aussperrungen, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- e) Jede Lieferung, auch solche von laufenden Abschlüssen, gilt als ein besonderes Geschäft und ist ohne Einfluss auf die anderen.
- f) Jede Verzögerung in der Belieferung ist dem Besteller unverzüglich durch den Unternehmer mitzuteilen.

8. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung, Fortlaufende Auslieferung:

- a) Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Wahl des Unternehmers überlassen. Wird der Unternehmer als Spediteur tätig, gelten die allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen.
- b) Mit der Übergabe des Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, geht die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch, wenn der Transport des Liefergegenstandes durch den Unternehmer durchgeführt oder veranlasst wird.
- c) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgenommen werden. Der Unternehmer ist berechtigt, sie gegebenenfalls auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk bzw. lagergeliefert am Tage der Versandbereitschaft zu berechnen.
- d) Der Unternehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

9. Eigentumsvorbehalt:

- a) Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Besteller den vereinbarten Kaufpreis bezahlt hat. Gegenüber einem Besteller, der Unternehmer ist, behält sich der Unternehmer das Eigentum an der

Haslinger Firmengruppe

Gewerbefeld 2 Tel. 0 85 43/96 18-0
94501 Aldersbach-Uttigkofen Fax 0 85 43/96 18-60
www.metallbau-haslinger.de info@metallbau-haslinger.de



gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt sind und in Zahlung gegebene

Schecks und Wechsel voll eingelöst sind.

b) Der Besteller darf die Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern, also

nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung tritt der Besteller zur Sicherung aller Ansprüche des Unternehmers

schon jetzt seine ihm hieraus gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach den Rechnungsbeträgen bestimmt, an den Unternehmer ab.

d) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes oder der durch Verarbeitung

entstandenen neuen Sache mit anderen Sachen, unabhängig davon, ob diese Sache im Eigentum des Bestellers oder

Dritter stehen, erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des

Liefergegenstandes bis zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder

Vermengung.

e) Werden Liefergegenstände als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller

die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa zustehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.

f) Der Besteller ist zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug

befindet und hat diese Beträge unverzüglich an den Unternehmer abzuführen.

g) Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die

Einziehung der Forderung vorzunehmen.

h) Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter in das Sicherungsgut, insbesondere Pfändungen, sind dem Unternehmer

unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

i) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und uns dies auf Verlangen

nachzuweisen.

j) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Unternehmer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne

diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

k) Übersteigt der Wert der zu Gunsten des Unternehmers bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen nicht

nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

10. Gewährleistung:

a) Offensichtliche Mängel hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Ist der Besteller Verbraucher, so hat er offensichtliche Mängel binnen einer Frist von 2 Wochen ab Lieferung anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelanzeige sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Soweit für die

Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung

eine Neubestellung oder Neufertigung von Waren erforderlich ist, ist dessen Lieferfrist bzw. sind die erforderlichen

Fertigungszeiten bei der Berechnung der angemessenen Frist für die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung in vollem

Haslinger Firmengruppe

Gewerbefeld 2
94501 Aldersbach-Uttigkofen
www.metallbau-haslinger.de

Tel. 0 85 43/96 18-0
Fax 0 85 43/96 18-60

info@metallbau-haslinger.de



Umfang zu berücksichtigen. Die voraussichtlichen Lieferfristen werden vom Verkäufer dem Käufer auf Verlangen unverzüglich mitgeteilt.

- b) Der Unternehmer ist nach seiner Wahl zum Ersatz der mangelhaften Ware oder zur Beseitigung des mangels berechtigt. Der Besteller hat dem Unternehmer mehrfach, in der Regel zweimal die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Schlägt die nach Erfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- c) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

11. Haftungsausschluss:

Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten, d.h. wesentliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12. Rücktritt

Der Unternehmer ist berechtigt, wegen Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist der Besteller unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und erhält die Gegenleistung unverzüglich zurück.

13. Erfüllungsort, Rechtsanwendung und Gerichtsstand

- a) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.
- b) Erfüllungsort für die dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen ist bei Lieferung ab Werk die Erzeugungsstelle, bei Lieferung ab Lager die Lagerstelle.
- c) Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmern Passau, bei solchen aus Verträgen mit Verbrauchern der gesetzliche Gerichtsstand.